

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung der Verordnungen zum Transplantationsgesetz

Eröffnung	20.06.2025
Frist der Einreichung	10.10.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Sektion Transplantation
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/14/cons_1
Kontaktperson	e-Mail Postfach / Telefon Transplantation (transplantation@bag.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 51 54

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	FMH - Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Elfenstrasse 18, 3006 Bern
Kontaktperson Vorname	Iris
Kontaktperson Name	Herzog-Zwitter
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313591111
Eingereicht am	09.10.2025

Rückmeldung zum 1.Erlass: Anmeldung zu den informellen Konsultationen zur Organzuteilungsverordnung EDI und zu Anhang 2 Transplantationsverordnung (Verweis auf die SAMW Richtlinien)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Frage 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsverordnung)

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	2025-10 FMH Stellungnahme Transplantationsverordnungen.pdf

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 3 Stand von Wissenschaft und Technik
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Kapitel: Entnahme von Organen, Geweben und Zellen bei verstorbenen Personen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Abschnitt: Abklärung des Widerspruchs
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Abschnitt: Voraussetzungen und Vorgehen bei Erfordernis der Zustimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Abklärung der Zustimmung und Information der zum Entscheid berechtigten Personen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Abschnitt: Feststellung des Todes, vorbereitende medizinische Massnahmen und Spendetauglichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Feststellung des Todes
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 16 Spendetauglichkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Meldung der Entnahme und der Transplantation
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Abschnitt: Organ- und Gewebespenderregister
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Kapitel: Lebendspende
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Abschnitt: Entnahme von Organen, Geweben und Zellen bei lebenden Personen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 33 Information der spendewilligen Person durch die Ärztin oder den Arzt
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Ärztinnen und Ärzte, die einer lebenden Person Organe, Gewebe und Zellen entnehmen, müssen die spendewillige Person vor der Entnahme mündlich, schriftlich, umfassend und verständlich insbesondere informieren über: a. den Verwendungszweck der Organe, Gewebe und Zellen und, falls diese zur Herstellung von Transplantatprodukten verwendet werden, dass Dritte an diesen Produkten Rechte erwerben oder mit diesen Produkten Gewinn erzielen können; b. den Zweck und Ablauf der Vorabklärungen und des Eingriffs; c. die Möglichkeit, dass im Rahmen der Vorabklärungen eine Krankheit, wie eine Infektionskrankheit oder ein Krebsleiden entdeckt werden kann; d. die Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Spende; e. die Kurz- und Langzeitr Risiken für die Gesundheit; f. die voraussichtliche Dauer des Spitalaufenthalts und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit oder anderer Einschränkungen; g. die Notwendigkeit, als Spenderin oder Spender von Organen oder Blut-Stammzellen regelmässig den Gesundheitszustand überprüfen zu lassen; h. die zuständige Lebendspende-Nachsorgestelle; i. die Risikoversicherung, den Erwerbsausfall und anderen Aufwandsersatz; j. die Grundzüge der Datenbearbeitung; k. das Recht, die Spende ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder die erteilte Zustimmung formlos zu widerrufen; l. die möglichen psychischen Folgen einer Lebendspende und die Möglichkeit einer psychologischen Betreuung; m. die zu erwartenden Vorteile und die möglichen Nachteile sowie allfällige andere Therapiemöglichkeiten für die empfangende Person. 2 Sie müssen der für eine Spende in Frage kommenden Person eine angemessene Bedenkzeit für den Entscheid einräumen. 3 Sie müssen die Aufklärung dokumentieren und die Unterlagen während zwanzig Jahren aufbewahren.
Begründung	Art. 33, Abs. 3 Die Frist zur Aufbewahrung der Dokumentation ist auf 20 Jahre zu erhöhen, damit sie der Verjährungsfrist gemäss Art. 60 Abs. 1bis OR für Ansprüche bei Tötungen und Körperverletzungen entspricht.
Anhang	

Titel	Art. 34 Organspende an eine unbekannte Person
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 35 Abklärung der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Organe, Gewebe und Zellen dürfen nur entnommen werden, wenn eine unabhängige Fachperson abgeklärt hat, ob die Spende freiwillig und unentgeltlich erfolgt. Die Fachperson muss über Erfahrung in solchen Abklärungen verfügen. 2 Mindestens ein Gespräch zur Abklärung der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende hat ohne die für die Spende infrage kommende Person und ohne Angehörige stattzufinden. 3 Die Fachperson muss die Abklärung dokumentieren und die Unterlagen getrennt von der Krankengeschichte während zehn Jahren aufbewahren.
Begründung	Art. 35, Abs. 2 (neu) Um eine mögliche Einflussnahme durch die für die Spende infrage kommende Person oder Angehörige auszuschliessen, hat mindestens ein Gespräch mit der spendewilligen Person allein stattzufinden. Dies ist so auch in den SAMW-Richtlinien zur Lebendspende vorgesehen, verdient jedoch aufgrund der Bedeutung für die Selbstbestimmung der spendewilligen Person und für das Kommerzialisierungsverbot eine Verankerung auf Verordnungsstufe.
Anhang	

Titel	Art. 36 Spendetauglichkeit
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die medizinische Spendetauglichkeit muss von einer Ärztin oder einem Arzt mit der dafür notwendigen Erfahrung oder von einer für diese Tätigkeit ausgebildeten Person, die unter der Aufsicht einer Ärztin oder eines Arztes steht, beurteilt werden. 2 Für die Beurteilung der Spendetauglichkeit sind auch psychische und soziale Aspekte im Zusammenhang mit der Spende zu berücksichtigen.
Begründung	Art. 36, Abs. 3 streichen Jegliche ärztliche Tätigkeit muss immer dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, weshalb auf Absatz 3 gänzlich zu verzichten ist.
Anhang	

Titel	Art. 37 Mitteilung eines reaktiven Testergebnisses an die spendewillige Person
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38 Risikoversicherung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Wer einer lebenden Person Organe, Gewebe und Zellen entnimmt, muss sicherstellen, dass die betroffene Person ab dem Zeitpunkt der Entnahme für die Risiken Tod und Invalidität im Zusammenhang mit der Entnahme für mindestens zwölf Monate versichert ist. Die Versicherungssumme muss mindestens 250 000 Franken betragen. 2 Der Versicherungsvertrag muss auf dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 beruhen. 3 Die Versicherung kann auch in anderer Form erfolgen, sofern damit ein gleichwertiger Schutz garantiert ist. 4 Im Todesfall sind die Hinterbliebenen anspruchsberechtigt. 5 Im Invaliditätsfall sind die Versicherungsleistungen nach den Bestimmungen Invalidenrente und Integritätsentschädigung nach den Artikeln 18–25 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 zu berechnen.
Begründung	Art. 38, Abs. 5 Im Invaliditätsfall sind nicht nur Integritätsentschädigungen, sondern auch Invalidenrenten zu sprechen. Daher hat sich die Norm auf die Bestimmungen zur Bemessung dieser zwei unterschiedlichen Versicherungsleistungen zu beziehen. Ziel dieser Regelung muss es sein, dass einer Person durch eine Lebendspende möglichst geringe Nachteile entstehen, die mit anderen Situationen mit bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen vergleichbar sind und die Person so gestellt wird, dass sie für die gesundheitlich funktionellen Beeinträchtigungen entschädigt wird.
Anhang	

Titel	Art. 39 Erwerbsausfall und anderer Aufwandsatz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Als anderer Aufwand nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b des Transplantationsgesetzes gelten alle ausgewiesenen Kosten, die der spendenden Person im Zusammenhang mit der Entnahme von Organen, Geweben und Zellen entstehen, insbesondere: a. Reisekosten; b. die Kosten der Abklärungen betreffend die Eignung als spendende Person; c. falls nötig: die Kosten für Haushalthilfen oder Hilfen für die Betreuung von Personen.
Begründung	Art. 39, Abs. 1 streichen Die aktuelle Lösung sieht in Art. 14 Abs. 2 lit. b Transplantationsgesetz eine Entschädigung der Empfängerkrankenkasse für den Erwerbsausfall und anderen Aufwand, welcher der spendenden Person im Zusammenhang mit der Entnahme entsteht, vor. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass es für spendewillige Personen ohnehin anspruchsvoll sein kann, einen allfälligen Erwerbsausfall ersetzt zu bekommen und dabei langwierige juristische Auseinandersetzungen entstehen können (siehe hierzu jüngst Urteil des BGer 9C_121/2024 vom 23. Juni 2025 (zur Publikation vorgesehen)). Das Bundesgericht hat in diesem Urteil festgestellt, dass dem Schutz der Patientinnen und Patienten sehr hohe Priorität eingeräumt werden muss was auch bei der Durchsetzung der Ansprüche berücksichtigt werden müsste. Bei dieser aktuellen Rechtslage fällt einerseits auf, dass erhebliche Differenzen zwischen dem Gesetzestext und der Verordnungsbestimmung bestehen. Im Gesetzestext wird klar auf Erwerbsausfall und Aufwand, welcher der spendenden Person im Zusammenhang mit der Entnahme entsteht, Bezug genommen. Eine zeitliche oder betragliche Befristung ist nicht vorgesehen. Der Verordnungswortlaut ist dem Gesetzeswortlaut gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. b anzupassen.
Anhang	

Titel	2. Abschnitt: Meldungen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 40 Meldung von Organ-Lebendspenden
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Transplantationszentrum, das einer lebenden Person ein Organ entnimmt, muss: a. die Daten nach dem Anhang Ziffern 1 und 4 OZV im SOAS eintragen; b. der Lebendspende-Nachsorgestelle für Spenderinnen und Spender von Organen (Nachsorgestelle Organe) die Daten nach Anhang 3 Ziffer 1 übermitteln. 2 Bei einer Organspende an eine unbekannte Person muss das für die Transplantation zuständige Transplantationszentrum der Nachsorgestelle Organe die Daten nach Anhang 3 Ziffer 1.2 übermitteln. 3 Befindet sich der Wohnsitz der spendenden Person beziehungsweise der Empfängerin oder des Empfängers im Ausland, so übermittelt das BAG die Daten nach Absatz 1 Buchstabe a aus dem SOAS in anonymisierter Form an das Komitee für Organtransplantation des Europarats.
Begründung	Art. 40, Abs. 3 Aufgrund der internationalen Verpflichtungen ist auf eine Kann-Bestimmung zu verzichten und eine Übermittlung der genannten Daten in anonymisierter Form vorzunehmen.
Anhang	

Titel	Art. 41 Meldung von Blut-Stammzellen-Spenden
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 42 Meldung im Todesfall
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 43 Meldefristen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Abschnitt: Embryonale und fötale Gewebe und Zellen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 44 Information der Spenderin
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 45 Information des betroffenen Paars zur Feststellung der Überzähligkeit eines Embryos
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 46 Information des betroffenen Paars über die Gewinnung von Stammzellen aus überzähligen Embryonen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Abschnitt: Überkreuz-Lebendspende-Programm
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47 Grundsatz und Zuteilungssystem
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 48 Erfordernis der Zustimmung
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das Transplantationszentrum muss Personen, die am Überkreuz-Lebendspende-Programm teilnehmen möchten, mündlich, schriftlich, umfassend und verständlich insbesondere aufklären über: a. den Zweck und den Verlauf des Programms; b. den erwarteten Nutzen bei einer Teilnahme sowie die Risiken und Belastungen; c. weitere Aspekte, die für den Entscheid erforderlich sind. 2 Möchten die Personen an einem ausländischen oder internationalen Programm nach Artikel 23m des Transplantationsgesetzes teilnehmen, so sind sie über die in Absatz 1 aufgeführten Aspekte in Bezug auf das ausländische oder internationale Programm aufzuklären.
Begründung	Art. 48, Abs. 2 streichen Die in Absatz 1 vorgesehenen Inhalte der Aufklärung zur Teilnahme am Überkreuz-Lebendspende-Programm sind sinnvoll. Die Bedenkfrist in Absatz 2 muss nicht ausdrücklich festgehalten werden, weil es eine solche Bedenkfrist ohnehin immer braucht und unklar ist, was eine «angemessene Bedenkfrist» genau bedeutet. Zudem müssen vor der eigentlichen Lebendspende die Zustimmungserfordernisse inkl. Gewährung einer Bedenkfrist sowieso eingehalten werden (vgl. Art. 33 E-TxV, insbesondere Abs. 2).
Anhang	

Titel	Art. 49 Aufnahme
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 50 Entscheid über Aufnahme und Ausschluss
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 51 Meldung an die Nationale Zuteilungsstelle
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Transplantationszentren müssen der Nationalen Zuteilungsstelle die Aufnahme in das Überkreuz-Lebendspende-Programm melden, indem sie die folgenden Daten in das SOAS eintragen: a. von Patientinnen und Patienten: die Daten nach dem Anhang Ziffer 1.1 Buchstaben a–g und Ziffer 3.1 OZV; b. von spendewilligen Personen: die Daten nach dem Anhang Ziffer 1.2 Buchstaben a–f und Ziffer 3.2 OZV. 2 Sie müssen der Nationalen Zuteilungsstelle durch Eintrag im SwissKiPaDoS die folgenden Angaben betreffend die Patientinnen und Patienten melden: a. die mittlere Fluoreszenzintensität oder vergleichbare immunologische Testergebnisse, bis zu der spenderspezifische Anti-HLA-Antikörper akzeptiert werden können; b. die Angabe, ob die Blutgruppe mit derjenigen der spendewilligen Person kompatibel sein muss oder nicht; c. den akzeptierten Altersunterschied zur spendewilligen Person. 3 Sie müssen der Nationalen Zuteilungsstelle ihren Entscheid, Personen vom Programm auszuschliessen, durch Eintrag im SOAS melden.
Begründung	Art. 51, Abs. 2 Die mittlere Fluoreszenzintensität wird mittelfristig wahrscheinlich nicht mehr als entscheidender Parameter benutzt, um die akzeptierten spenderspezifischen Anti-HLA-Antikörper festzulegen. Es ist daher ratsam, die Bestimmung mit einem Zusatz («oder vergleichbare immunologische Testergebnisse») zu ergänzen.
Anhang	

Titel	Art. 52 Ermittlung kompatibler Paare
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 53 Vorbereitung für die Ermittlung der besten Kombination
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 54 Nichtberücksichtigung bei der Ermittlung der besten Kombination
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Bei der Ermittlung der besten Kombination werden Personen mit einer vorübergehenden Kontraindikation oder sonstigen Verhinderung sowie dazugehörige spendewillige Personen nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für dazugehörige Patientinnen und Patienten, sofern nicht eine weitere spendewillige Person mit der Patientin oder dem Patienten an der Ermittlung teilnimmt.
Begründung	Art. 54 (neue Formulierung ersetzt lit. a, lit. b, lit. c) Die Bestimmung Art. 54 ist zu kompliziert formuliert. Es ist lediglich festzuhalten, dass teilnehmende Personen und dazugehörige spendewillige Personen bzw. Patientinnen und Patienten, bei denen eine vorübergehende Kontraindikation oder sonstige Verhinderung für die Entnahme oder Transplantation besteht, nicht berücksichtigt werden.
Anhang	

Titel	Art. 55 Ermittlung der besten Kombination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Nationale Zuteilungsstelle ermittelt im SwissKiPaDoS unter den kompatiblen Paaren regelmässig die beste Kombination. 2 Dabei werden folgende Kriterien in der nachstehenden Reihenfolge berücksichtigt: a. die Kombination mit der höchsten Anzahl kompatibler Paare; b. die Kombination mit der höchsten Anzahl von Patientinnen und Patienten, deren Wert der kalkulierten Panel-reaktiven Antikörper mehr als 95 Prozent beträgt; c. die Kombination mit der höchsten Anzahl von Patientinnen und Patienten unter 20 Jahren; d. die Kombination mit der höchsten Anzahl von Patientinnen und Patienten mit der Blutgruppe 0; e. die Kombination mit der höchsten Anzahl an in sich geschlossenen Überkreuzungen, die möglichst wenige Paare einschliessen; f. die Kombination mit der längsten Wartezeit seit Aufnahme in die Warteliste einschliesslich ausländischen Wartelisten, seit der Aufnahme in das Überkreuz-Lebendspende-Programm oder seit Beginn der Dialyse. 3 Sind mehrere Kombinationen gleichrangig, so entscheidet das Los. 4 Wurden mehrere spendewillige Personen mit einer Patientin oder einem Patienten in das Überkreuz-Lebendspende-Programm aufgenommen, so wird in der besten Kombination nur eine dieser Personen berücksichtigt.
Begründung	Art 55 Abs. 2 (neue Formulierung ersetzt lit. f 1., lit. f. 2, lit. f 3) Die Umkehrung der Reihenfolge der Kriterien in Absatz 2 wird begrüsst. Die Formulierung in Absatz 2 Buchstabe f ist zu kompliziert. Zudem ist die Wartezeit in der klinischen Realität kein wirklich relevantes Kriterium. Es ist daher lediglich die längste Wartezeit in verschiedenen Varianten als massgebend zu erklären.
Anhang	

Titel	Art. 56 Validierung der besten Kombination
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Nationale Zuteilungsstelle validiert gemeinsam mit den Transplantationszentren die ermittelte beste Kombination. Sie kann dafür medizinische Expertinnen und Experten beiziehen. 2 Die Transplantationszentren tragen den Entscheid, ob sie die Paarungen annehmen, im SwissKiPaDoS ein. Sie müssen einen ablehnenden Entscheid begründen. 3 Wird die ermittelte beste Kombination abgelehnt, so ist erneut die beste Kombination zu ermitteln. Die abgelehnten Paarungen kommen dabei als Kombination nicht mehr infrage.
Begründung	Art. 56, Abs. 3 Mit der Formulierung in Absatz 3 («Die abgelehnten Paarungen werden dabei nicht mehr berücksichtigt») könnte der Eindruck entstehen, dass Personen von der Ermittlung der besten Kombination gänzlich ausgeschlossen werden. Die Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, dass die abgelehnten Paarungen lediglich als beste Kombination nicht mehr infrage kommen.
Anhang	

Titel	Art. 57 Ablehnung einer validierten besten Kombination aus organisatorischen Gründen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Lorsque, pour des raisons organisationnelles, l'ensemble des transplantations d'une meilleure combinaison validée ne peuvent être effectuées, le service national des attributions détermine une nouvelle meilleure combinaison. Il peut ce faisant fixer le nombre maximum de paires de croisements en boucle fermée.
Begründung	Die mögliche Ablehnung einer besten Kombination aus organisatorischen Gründen bewegt sich in einem heiklen Spannungsfeld. Es entsteht insbesondere seitens Patientinnen und Patienten das Risiko bzw. zumindest der Eindruck, dass eine Transplantation leichtfertig abgelehnt werden kann. Dabei gilt zu bedenken, dass eine Vielzahl an Umständen als organisatorischer Ablehnungsgrund ins Feld geführt werden könnten. Trotz dieser Nachteile trägt die Bestimmung organisatorischen Ausnahmefällen Rechnung, die sich im klinischen Alltag tatsächlich ergeben können, insbesondere bei Kettentransplantationen. Da eine gerechtfertigte Ablehnung aus organisatorischen Gründen (z. B. bei kettenbedingten, zu vielen Transplantationen für ein Zentrum) selten ist und in einem solchen Fall eine Ablehnung der Transplantation ohnehin möglich ist, ist auf eine explizite Bestimmung hierzu zu verzichten. Sollte auf die Bestimmung nicht verzichtet werden, ist die Ablehnung als Ausnahme zu formulieren («Falls aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise [...]») und der zweite Satz gänzlich zu streichen.
Anhang	

Titel	Art. 58 Berücksichtigung der Spende einer Person, die bereit ist, einer ihr unbekannten Person ein Organ zu spenden
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 59 Kreuzprobe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 60 Zuteilungsentscheid
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 61 Koordination der Organentnahme
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es ist zu begrüßen, dass Nieren auch weiterhin möglichst zur gleichen Zeit entnommen werden müssen. Die fehlende Vorgabe einer konkreten Zeitspanne führt dabei zu einem organisatorischen Spielraum, ohne dass lange Wartezeiten entstehen würden.
Anhang	

Titel	Art. 62 Änderung der Zuteilung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 63 Überprüfung der Zuteilungsentscheide
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 64 Internationale Zusammenarbeit: Vereinbarungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 65 Internationale Zusammenarbeit: unabhängige Instanz
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Si le service étranger demande qu'une autorité indépendante de l'hôpital approuve l'admission des participants dans le programme, c'est l'autorité du lieu où est situé le centre de transplantation prenant en charge les participants, instituée par les cantons en vertu de l'art. 13, al. 4, de la loi sur la transplantation, qui assume cette tâche.
Begründung	Die in der Bestimmung aktuell vorgeschlagenen Instanzen der Kantone – konkret Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder kantonale Ethikkommissionen – sind für die spitalunabhängige Beurteilung einer Aufnahme der teilnehmenden Personen in das Überkreuz-Lebendspende-Programm ungeeignet. Den möglichen kantonalen Instanzen fehlt es am nötigen Fachwissen zu Transplantationen. Die seriöse Beurteilung einer Aufnahme in das Überkreuz-Lebendspende-Programm setzt Unabhängigkeit vom Transplantationszentrum, gebietsspezifische medizinische Expertise sowie ethisches und juristisches Fachwissen voraus. Gestützt auf diese Kriterien ist eine passende Instanz zu bestimmen oder zu etablieren. Denkbar wäre insbesondere eine Übertragung dieser Aufgabe an die nationale Zuteilungsstelle, die sämtliche notwendigen Kriterien erfüllen kann.
Anhang	

Titel	5. Abschnitt: Swiss Kidney Paired Donation System
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 66 Inhalt und Schnittstelle mit dem SOAS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 67 Einsichtnahme in die Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 68 Zugriffsberechtigte Personen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 69 Verantwortung und datenschutzrechtliche Ansprüche
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 70 Löschung der Daten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die im SwissKiPaDoS erfassten Daten werden 20 Jahre nach der letzten Änderung gelöscht.
Begründung	Art. 70 Vereinheitlichung der Fristen.
Anhang	

Titel	Art. 71 Erstellung von Statistiken
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6. Abschnitt: Aufgaben der Koordinationsstelle Blut-Stammzellen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 72
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	7. Abschnitt: Blut-Stammzellenregister
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 73 Inhalt
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 74 Schnittstellen mit internationalen und ausländischen Registern
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 75 Schnittstelle mit dem Nachsorgeregister Blut-Stammzellen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 76 Eintragung von Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 77 Einsichtnahme in die Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 78 Zugriffsberechtigte Personen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 79 Verantwortung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 80 Löschung der Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	8. Abschnitt: Lebendspende-Nachsorge
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 81 Nachverfolgung des Gesundheitszustands von Lebendspenderinnen und Lebendspendern
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 82 Entrichtung der Pauschale für die Nachverfolgung des Gesundheitszustands von Lebendspenderinnen und Lebendspendern
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 83 Sonderfälle der Kostentragung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	9. Abschnitt: Lebendspende-Nachsorgeregister für Spenderinnen und Spender von Organen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84 Inhalt
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 85 Eintragung von Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 86 Einsichtnahme in die Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 87 Zugriffsberechtigte Personen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 88 Bekanntgabe von Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 89 Verantwortung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 90 Löschung und Anonymisierung der Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	10. Abschnitt: Lebendspende-Nachsorgeregister für Spenderinnen und Spender von Blut-Stammzellen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 91 Inhalt
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 92 Eintragung von Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 93 Einsichtnahme in die Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 94 Zugriffsberechtigte Personen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 95 Bekanntgabe von Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 96 Verantwortung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 97 Löschung der Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	11. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten zu Forschungs- und Qualitätssicherungszwecken
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 98 Gesuch
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 99 Bekanntgabe nicht anonymisierter Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Kapitel: Bewilligungen und Meldungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen und -pflichten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 100 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 101 Spezifische Bewilligungsvoraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 102 Bewilligungspflicht für die allogene Transplantation von Inselzellen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 103 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für die Lagerung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 104 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für die Einfuhr und Ausfuhr
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 105 Weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für die Lagerung, die Einfuhr und Ausfuhr von Geweben und Zellen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Abschnitt: Bewilligungsverfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 106 Gesuch und Beurteilung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 107 Inspektion für Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 108 Sachlicher und zeitlicher Umfang der Bewilligung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 109 Widerruf und Sistierung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 110 Liste der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie Information über die Bewilligungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Abschnitt: Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers einer Bewilligung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 111 Pflichten der Transplantationszentren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 112 Aufbewahrung von biologischen Proben
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 113 Einfuhr und Ausfuhr von Organen, Geweben und Zellen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 114 Private Gewebe- und Zell-Banken
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Abschnitt: Meldungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 115 Jährliche Meldung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 116 Meldung von Personen, die für eine Organtransplantation ins Ausland gereist sind
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	5. Kapitel: Vigilanz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Abschnitt: Vigilanzstelle, Meldemodalitäten, Pflichten und Aufgaben
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 117 Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 118 Schwerwiegendes unerwünschtes Ereignis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 119 Meldung von schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen an die Vigilanzstelle
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Les institutions soumises à l'obligation d'annoncer doivent annoncer un incident grave au service de vigilance dans les 15 jours à compter du moment où elles en ont eu connaissance. 2 Lorsqu'un donneur vivant décède par suite du prélèvement ou que le prélèvement est susceptible d'être la cause du décès, l'annonce doit être faite dans les 72 heures. 3 Lorsque le receveur d'un organe est concerné, l'incident doit être annoncé au centre de transplantation compétent. Celui-ci doit annoncer l'incident au service de vigilance. 4 Lorsqu'il s'agit d'un incident en rapport avec des tissus ou des cellules qui ont été obtenus auprès d'une institution suisse, il faut immédiatement l'annoncer à cette institution. Celle-ci doit annoncer l'incident au service de vigilance. 5 Les annonces au service de vigilance sont à faire via le système d'annonce prévu à l'art. 123.
Begründung	Grundsätzlich ist die Meldepflicht von schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen an unabhängige Stellen begrüssenswert. Eine solche Meldepflicht trägt massgeblich zur datenbasierten Qualitätskontrolle von Transplantationen bei. Es gilt allerdings zu berücksichtigen, dass es bereits heute verschiedene Stellen gibt, die solche Daten sammeln und dokumentieren. Zu nennen sind insbesondere die Transplantationskohorte (Swiss Transplant Cohort Study), an welche die Transplantationszentren einen entsprechenden Auftrag delegiert haben. Weiter ist an die nationale Zuteilungsstelle zu denken, die bereits heute zeitnah über kritische Vorfälle informiert wird. In diesem bestehenden Gefüge eine neue Vigilanzstelle zu etablieren ist anspruchsvoll. Es ist insbesondere eine funktionierende Koordination zwischen den etablierten Stellen und der Vigilanzstelle zu gewährleisten und allfällige Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden. Diese Zielsetzungen sind bei sämtlichen Bestimmungen zur Vigilanzstelle und bei einer allfälligen Auftragsvergabe in Zukunft unbedingt zu berücksichtigen. Idealerweise werden so weit wie möglich die bestehenden Strukturen genutzt. Zudem sollten schwerwiegende unerwünschte Ereignisse im Lebendspenderegister dokumentiert werden, dessen Betreiberin sich auch als Vigilanzstelle eignen könnte. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass für die Führung der Vigilanzstelle ausreichend Ressourcen benötigt werden, um die Zielsetzungen tatsächlich zu erreichen und zur Qualitätsüberwachung im Bereich der Transplantationen beizutragen.
Anhang	

Titel	Art. 120 Meldung von schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen an die Nationale Zuteilungsstelle
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 121 Weitere Aufgaben der meldepflichtigen Institutionen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 122 Aufgaben der Vigilanzstelle
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Abschnitt: Meldesystem
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 123 Inhalt und Eintragung von Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 124 Schnittstelle mit dem SOAS
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 125 Einsichtnahme in die Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 126 Zugriffsberechtigte Personen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 127 Eintragung von anonymisierten Daten in die Datenbank der Notify Library
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 128 Verantwortung und datenschutzrechtliche Ansprüche
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 129 Löschung der Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 130 Bekanntgabe von Daten zum Zweck der Forschung und Qualitätssicherung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6. Kapitel: Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Abschnitt: Aufgaben der Kantone und der für die Spendekoordination zuständigen Personen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 131 Aufgaben der Kantone
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 132 Aufgaben der für die Spendekoordination zuständigen Person
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Abschnitt: Aufgaben des BAG, der Swissmedic und der gemeinsamen Einrichtung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 133 Zuständige Behörden für Bewilligungen und Vollzug
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 134 Vollzug im Bereich von Transplantatprodukten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 135 Lebendspende-Nachsorgefonds der gemeinsamen Einrichtung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3. Abschnitt: Aufgabenübertragung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 136 Übertragung von Aufgaben
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 137 Kostenplanung und Abrechnung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Abschnitt: Erlass von Regelungen zu semantischen und technischen Standards
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 138
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	5. Abschnitt: Inspektionen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 139
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6. Abschnitt: System für Gesuche, Bewilligungen und Meldungen «ARTx»
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 140 Betrieb, Zweck und Inhalt
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 141 Schnittstelle
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 142 Datenbearbeitung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 143 Löschung der Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	7. Kapitel: Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 144
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	8. Kapitel: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 145 Nachführung der Anhänge
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 146 Aufhebung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 147 Änderung anderer Erlasse
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 148 Übergangsbestimmung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 149 Inkrafttreten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1 (Art. 10 Abs. 2)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 2 (Art. 13 Abs. 1 und 15)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Richtlinien
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 3 (Art. 40 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 1 Bst. b und 84)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Inhalt des Nachsorgeregisters Organe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1 Daten, die der Nachsorgestelle Organe nach der Entnahme beziehungsweise der Transplantation übermittelt werden müssen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.1 über Spenderinnen und Spender:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.2 über Empfängerinnen und Empfänger:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.3 über die Versicherung der Empfängerinnen und Empfänger:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Im Rahmen der Nachsorge generierte Daten:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 4 (Art. 41 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 1 Bst. b, 91 und 92 Abs. 1)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Inhalt des Nachsorgeregisters Blut-Stammzellen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1 Daten, die der Nachsorgestelle Blut-Stammzellen nach der Entnahme beziehungsweise der Transplantation übermittelt werden müssen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.1 über Spenderinnen und Spender:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.2 über Empfängerinnen und Empfänger:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.3 über die Versicherung der Empfängerinnen und Empfänger:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Im Rahmen der Nachsorge generierte Daten:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 5 (Art. 73 und 76 Abs. 3)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Inhalt des Blut-Stammzellenregisters
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1 Daten über spendewillige beziehungsweise spendende Personen:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Daten über Patientinnen und Patienten:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3 Daten über Nabelschnurbluteinheiten:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4 Administrative Daten:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 6 (Art. 82 Abs. 1 und 83 Abs. 4)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Pauschale für die Nachverfolgung des Gesundheitszustands von Lebendspenderinnen und Lebendspendern
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 7 (Art. 101 Abs. 1)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Erforderliche Fachbereiche und betriebliche Voraussetzungen für die Transplantation von Organen und Inseln
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1 Erforderliche Fachbereiche
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Betriebliche Voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 8 (Art. 123 und 124 Abs. 1)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Inhalt des Meldesystems
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1 Von den meldepflichtigen Institutionen zu meldende Daten:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Bericht und Korrespondenzdaten der Vigilanzstelle:
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 9 (Art. 144 Abs. 1)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 10 (Art. 147)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Änderung eines anderen Erlasses
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Verordnung über die Zuteilung von Organen, Geweben und Zellen (Organzuteilungsverordnung, OZV)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.3 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 1 Gegenstand
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 2 Geltungsbereich
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 3 Begriffe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Abschnitt: Warteliste
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 4 Aufnahmeberechtigte Personen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5 Medizinische Voraussetzungen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 6 Entscheid über die Aufnahme
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Aktualisierung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8 Mitteilung an die Nationale Zuteilungsstelle
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Führen der Warteliste
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 10 Festlegung des Status
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Wer in die Warteliste aufgenommen wird, erhält den Status «aktiv». 2 Die Transplantationszentren müssen den Status einer Person unverzüglich auf «inaktiv» setzen, wenn: a. eine vorübergehende medizinische Kontraindikation für eine Transplantation vorliegt; b. noch nicht alle Untersuchungsergebnisse vorliegen, die erforderlich sind, um eine vorübergehende medizinische Kontraindikation ausschliessen zu können; c. diese am Überkreuz-Lebendspende-Programm teilnimmt und sie bei der Ermittlung und Validierung der besten Kombination sowie der Überprüfung mittels Kreuzprobe berücksichtigt wird, ihr aber noch keine Niere transplantiert wurde; d. die Transplantation eines Organs aus einer gerichteten Spende geplant ist. 3 Sie müssen die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über eine Statusänderung informieren.
Begründung	Art. 10, Abs. 2. lit. d In der klinischen Praxis wird der genaue Zeitpunkt der Transplantation eines Organs aus einer gerichteten Spende üblicherweise erst gegen Ende der Abklärungen festgelegt. Aus diesem Grund sollte der Status dann auf «inaktiv» gesetzt werden, sobald eine gerichtete Spende geplant ist.
Anhang	

Titel	3. Abschnitt: Zuteilungsregeln
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 11 Grundsatz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Organe dürfen nur Personen zugeteilt werden, wenn nach aktuellem Stand der Wissenschaft Aussicht auf eine erfolgreiche Transplantation besteht und eine Gesundheitsgefährdung der Empfängerin oder des Empfängers nach aktuellem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden kann. 2 Das EDI regelt das Vorgehen im Fall eines reaktiven Testergebnisses bei bestimmten Krankheitserregern. Besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko, so muss die Empfängerin oder der Empfänger vor der Transplantation umfassend über die Gesundheitsrisiken informiert werden und schriftlich zugestimmt haben.
Begründung	Art. 11 Da mit einer Transplantation immer ein Risiko für eine gewisse Gesundheitsgefährdung einhergeht, sollte Absatz 1 lediglich auf die Erfolgchancen der Transplantation abstellen. Alternativ müsste zumindest eine übermässige Gesundheitsgefährdung als Ausschlussgrund für eine Zuteilung vorgesehen werden. Diese Formulierung bietet jedoch zusätzlich zur Aussicht auf eine erfolgreiche Transplantation kaum einen Mehrwert und könnte zu Unsicherheiten bei der Interpretation führen. Eine Aufklärung über und die Zustimmung zu allfälligen erhöhten Gesundheitsrisiken ist bei der Aufnahme in die Warteliste wenig sinnvoll, da bis zur Transplantation noch mehrere Jahre vergehen können. Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Transplantation kann es hinsichtlich eines möglichen erhöhten Übertragungsrisikos erhebliche medizinische Fortschritte gegeben haben, weshalb die ursprüngliche Aufklärung über und die Zustimmung zu allfälligen Gesundheitsrisiken keinen Mehrwert bieten. Einzelne Patientinnen und Patienten könnten gar unnötigerweise abgeschreckt werden. Sinnvoller ist eine Aufklärung über und die Zustimmung zu allfälligen erhöhten Gesundheitsrisiken vor der eigentlichen Transplantation.
Anhang	

Titel	Art. 12 Übereinstimmung der Blutgruppe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 13 Zuteilungskriterien und Priorisierung bei der Zuteilung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Gleichzeitige Zuteilung mehrerer Organe
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4. Abschnitt: Zuteilungsverfahren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 15 Erfassung von spendenden Personen durch die Spitäler
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 16 Erfassung von weiteren spendenden Personen durch die Transplantationszentren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 17 Ermittlung der Empfängerin oder des Empfängers
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 18 Änderung der Zuteilung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19 Leber-Zuteilung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20 Wechsel des Transplantationszentrums und Dokumentation
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 21 Meldung der Transplantationszentren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Spitäler und Transplantationszentren müssen der Nationalen Zuteilungsstelle durch Eintrag im SOAS Folgendes melden: a. jede Entnahme und jede Transplantation eines Organs; b. weshalb eine Transplantation nicht durchgeführt oder abgebrochen wurde.
Begründung	Art. 21 lit. b streichen Es ist kein Eintrag von Folge- und Nachsorgeuntersuchungen im SOAS vorzusehen, da diese Daten der Transplantationskohorte (Swiss Transplant Cohort Study) mitzuteilen sind.
Anhang	

Titel	5. Abschnitt: Swiss Organ Allocation System
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 22 Inhalt
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 23 Eintragung von Daten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 24 Einsichtnahme in Daten
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die folgenden Stellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nachstehenden Daten online im SOAS einsehen: a. die Transplantationszentren: 1. alle Daten der von ihnen betreuten Personen, 2. während eines Zuteilungsverfahrens: alle Daten von Personen, deren Organe angeboten werden, 3. nach Abschluss eines Zuteilungsverfahrens: die anonymisierten Daten aller spendenden Personen anderer Transplantationszentren und Spitäler und alle Daten spendender Personen, von denen das Transplantationszentrum Organe erhalten hat, 4. beim Überkreuz-Lebendspende-Programm: die Daten aller spendewilligen Personen sowie die anonymisierten Daten der spendenden Personen und alle Daten spendender Personen, von denen das Transplantationszentrum Organe erhalten hat; b. die Spitäler: die Daten der von ihnen betreuten spendenden Personen; c. die Nationale Zuteilungsstelle: alle Daten von Personen, 1. die nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 15 beziehungsweise 16 in das SOAS eingetragen werden, 2. die an einem Überkreuz-Lebendspende-Programm teilnehmen; d. die Nachsorgestelle Organe: die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 84–85 der Transplantationsverordnung vom ... notwendigen Daten von spendenden Personen sowie Empfängerinnen und Empfängern; e. die von den Transplantationszentren mit der Aufzeichnung, Auswertung und Veröffentlichung der Transplantationsergebnisse beauftragten Stelle: die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 111 Absätze 1–3 der Transplantationsverordnung vom ... notwendigen Daten von spendenden Personen sowie Empfängerinnen und Empfängern; f. im nationalen Referenzlabor für Histokompatibilität: die für die Überprüfung der Gewebemerkmale zuständigen Fachpersonen; g. im BAG: die für den Vollzug der Transplantationsgesetzgebung und die entsprechende Aufsicht zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Begründung	Art. 24, lit d und e (neu) Bereits heute werden die Daten des Lebendspende-Nachsorgeregisters für Spenderinnen und Spender von Organen sowie die Daten der heute mit der Aufzeichnung, Auswertung und Veröffentlichung der Transplantationsergebnisse beauftragten Transplantationskohorte (Swiss Transplant Cohort Study) mit den SOAS-Daten abgeglichen. Dieser Abgleich erfolgt allerdings immer über das BAG, was den Prozess aufwändig macht. Durch eine direkte Einsichtnahme wird ein Abgleich der Daten deutlich vereinfacht.
Anhang	

Titel	Art. 25 Zugriffsberechtigte Personen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Ont accès en ligne aux données du SOAS: a . dans les centres de transplantation: 1. les personnes chargées de la coordination, 2. les médecins traitants et ceux chargés de la transplantation ou leurs auxiliaires subordonnés, 3. les spécialistes des laboratoires HLA, 4. les personnes chargées de l'annonce des données relatives aux dons d'organes qui ne sont pas attribués en vertu de la présente ordonnance; b. dans les hôpitaux: les personnes chargées de la coordination; c. au service national des attributions: 1. les collaborateurs chargés de la gestion de la liste d'attente ainsi que de l'attribution, du conseil médical, de la gestion de la qualité et de la recherche dans ce domaine, 2. les collaborateurs chargés de la réalisation du programme de transplantation croisée, de la gestion de la qualité et de la recherche dans ce domaine, 3. les experts médicaux qui siègent dans les groupes de travail du service national des attributions; d. au laboratoire national de référence pour l'histocompatibilité: les spécialistes chargés de contrôler les caractéristiques tissulaires; c. à l'OFSP: les collaborateurs chargés de l'exécution de la législation sur la transplantation et de la surveillance correspondante. 2 Le service national des attributions délivre et gère les droits d'accès, à l'exception de ceux des collaborateurs de l'OFSP.
Begründung	Die Möglichkeit des Online-Zugriffs auf die Daten im SOAS ist analog zur vorgeschlagenen Anpassung des Art. 24 E-OZV auch dem Lebendspende-Nachorgeregister für Spenderinnen und Spender von Organen sowie der Transplantationskohorte (Swiss Transplant Cohort Study) zu gewähren.
Anhang	

Titel	Art. 26 Bekanntgabe von Daten durch das BAG
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Das BAG meldet der Lebendspende-Nachorgestelle für Spenderinnen und Spender von Organen regelmässig die nachfolgenden Daten von Lebendspenderinnen und Lebendspendern, die zwar gespendet haben, aber nicht zur Nachsorge gemeldet wurden: a. das Datum der Entnahme und das Transplantationszentrum; b. die SOAS-ID. 2 Das BAG kann zur Beratung von Patientinnen und Patienten anonymisierte Daten spendender Personen aus dem SOAS an die Transplantationszentren bekanntgeben, insbesondere im Hinblick auf deren Wartezeit. 3 Die Stelle gleicht die Daten ab und meldet dem BAG kostenlos unvollständige oder falsche Daten. Das BAG leitet die berichtigten Daten an die Nationale Zuteilungsstelle weiter.
Begründung	Art. 26, Abs. 3 streichen Der Absatz 3 kann aufgrund der vorgeschlagenen Anpassung der Art. 24 und 25 E-OZV gänzlich gestrichen werden, da eine indirekte Datenbekanntgabe über das BAG nicht mehr notwendig ist.
Anhang	

Titel	Art. 27 Verwendung der Daten für weitere Aufgaben der Nationalen Zuteilungsstelle
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 28 Verantwortung und datenschutzrechtliche Ansprüche
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 30 Bekanntgabe von Daten zum Zweck der Forschung und Qualitätssicherung
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6. Abschnitt: Internationaler Organaustausch
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 31 Organangebote an das Ausland
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 32 Organangebote aus dem Ausland
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 33 Vereinbarungen über den internationalen Organaustausch
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	7. Abschnitt: Vollzug
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 34 Aufsicht
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 35 Gebühren
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 36 Erlass von Regelungen zu semantischen und technischen Standards
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	8. Abschnitt: Schlussbestimmungen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 37 Aufhebung anderer Erlasse
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 38 Inkrafttreten
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang (Art. 8 Bst. a, 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 22 Abs. 1)
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Inhalt des SOAS
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1 Stammdaten:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.1. über Personen, die ein Organ benötigen oder erhalten haben:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.2 über Personen, die für eine Organspende zur Verfügung stehen oder Organe gespendet haben:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2 Daten, die für das Zuteilungsverfahren verwendet werden:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.1 über Personen auf der Warteliste sowie über Empfängerinnen und Empfänger:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.2 über Spenderinnen und Spender:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3 Daten, die für das Überkreuz-Lebendspende-Programm benötigt werden:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3.1 über Patientinnen und Patienten sowie über Empfängerinnen und Empfänger:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3.2 über spendewillige Personen sowie über Spenderinnen und Spender:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4 Daten, die bei Lebendspenden von Organen erfasst werden:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4.1 über Empfängerinnen und Empfänger:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	4.2 über Spenderinnen und Spender:
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Verordnung über die Transplantation von tierischen Organen, Geweben und Zellen (Xenotransplantationsverordnung)

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Verordnung über klinische Versuche mit Ausnahme klinischer Versuche mit Medizinprodukten (Verordnung über klinische Versuche; KlinV)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 6.Erlass: Verordnung über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM)

Erlass Nr.6 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	